



Vernehmlassungsexemplar

Botschaft und Erläuterungen zur

Kirchenverfassung

der Römisch-Katholischen Landeskirche

des Kantons Bern

(vom XX.XX.XXXX)

1. Zusammenfassung

Die heute geltende Kirchenverfassung (KiV) der Römisch-katholischen Landeskirche RKK stammt aus dem Jahr 1981, mit Änderungen von 1995, 2000 und 2006 und 2011.

Im Verlauf der letzten Jahre haben sich bei der heute gültigen Kirchenverfassung verschiedene konzeptionelle und auch rechtliche Mängel gezeigt. So sind u.a. Aufgaben und Kompetenzen von Gremien wie z.B. der Finanzkommission nicht korrekt definiert und es gibt Vermischungen zwischen der Legislative und der Exekutive, mithin keine ordentliche Gewaltenteilung.

Das neue Landeskirchengesetz (LKG), das voraussichtlich 2020 in Kraft tritt, macht ebenfalls grössere Anpassungen der bisherigen Verfassung notwendig, da der Kanton für die Landeskirchen neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten definiert. Mit der Lancierung des Projekts «Perspektiven 2020» unterstützte die Synode vom 03.12.2016 die grundsätzliche Überprüfung der Strukturen und Grundlagen der Landeskirche. In der Folge hat der Synodalrat entschieden, die Verfassung in einer Totalrevision grundlegend neu zu erarbeiten, damit diese die neuen Voraussetzungen korrekt und nachvollziehbar abbilden kann.

Die Verfassung bildet die duale Struktur der katholischen Kirche in der Schweiz ab. Die Landeskirche (LK) als staatskirchenrechtliche Organisation ist für Struktur, Finanzen und administrative Prozesse rund um das Personal verantwortlich, das Bistum (aktuell: Bischofsvikariat) für die Inhalte und die Ausgestaltung der kirchlichen Arbeit. Die Landeskirche (und die Kirchgemeinden) halten der Pastoral in administrativen und finanziellen Angelegenheiten den Rücken frei resp. ermöglichen mit ihren Aufgaben erst die Arbeit der Pastoral. Sie ist zudem Trägerin gewisser Aufgaben mit pastoralem oder diakonischem Inhalt, die auf kantonaler Ebene angeboten und/oder koordiniert werden.

Diese Trennung der Aufgaben und das Hierarchieprinzip, entsprechend dem dualen Prinzip, werden auch in der neuen Verfassung abgebildet. Die Pastoral hat im Landeskirchenparlament und im Landeskirchenrat keine Sitzgarantie mehr. Im Landeskirchenrat wird sie durch das Bistum (aktuell: Bischofsvikariat) vertreten, da dieses den Seelsorger/innen hierarchisch übergeordnet ist.

Die Verfassung ist hierarchisch aufgebaut. An erster Stelle stehen die allgemeinen Bestimmungen, danach folgen entsprechend ihrer Gewichtung die einzelnen Organe. Die Kirchenverfassung basiert auf bisherigen Erfahrungen im

Kanton Bern und den Regelungen vergleichbarer anderer Landeskirchen. Der vorliegende Entwurf ist eine Konsensfassung.

Die Grundstruktur der Landeskirche und somit auch der Kirchenverfassung bleiben in Zukunft gleich. Es gibt Aufgaben, die die Kirchgemeinden verantworten, andere Aufgaben, die auf die kantonale Ebene delegiert und damit der Landeskirche zugeordnet sind (beispielsweise kantonale Arbeitsstellen oder Missionen/anderssprachige Gemeinschaften). Verändert wurden die Bezeichnungen der Organe (bisher Synode und Synodalrat, neu Landeskirchenrat und Landeskirchenparlament, siehe unter 2. Terminologie). Die Organe der Landeskirche werden weiterhin aus Legislative (Landeskirchenparlament) und Exekutive (Landeskirchenrat) bestehen. Neu werden die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung (in der alten Verfassung des Verwalters/der Verwalterin) genauer definiert. Die Verwaltung hat künftig Organfunktion, da sie Aufträge der Landeskirchenparlament und des Landeskirchenrats eigenständig umsetzen und verantworten können muss (z.B. Personaladministration).

Neu in die Kirchenverfassung aufgenommen wurden die zusätzlichen Aufgaben der Landeskirche, die sich aus dem neuen Landeskirchengesetz ergeben, wie die Verantwortung für die Personaladministration der kantonalen Pfarrstellen, für die Pfarrstellenzuordnung, für die Verwaltung der finanziellen Beiträge des Kantons usw.

2. Terminologie

a) Dualismus von Kirche und Landeskirche

Das schweizerische, vorwiegend kantonale Religionsverfassungsrecht sieht für die Römisch-katholische Kirche ein dualistisches System vor: Neben der kanonisch (kirchenrechtlich) verfassten Kirche bestehen staatskirchenrechtliche Körperschaften des öffentlichen kantonalen Rechts, die meist als Landeskirchen bezeichnet werden. Jene staatskirchenrechtlichen Körperschaften sind selbst nicht „Kirche“ (ecclesia) nach kanonischem Kirchenverständnis. So empfiehlt das „Vademecum“ der Schweizer Bischofskonferenz aus dem Jahre 2013, die staatskirchenrechtlichen Körperschaften terminologisch konsequent von den kirchlichen Institutionen abzugrenzen.

Die Begriffe „Landeskirche“ und „Kirchgemeinde“ sind allerdings durch die bernische Kantonsverfassung vorgegeben und werden im geltenden Landeskirchengesetz verwendet.

b) Begriff der Synode

Als die christlichen Gemeinden im 2. Jh. n. Chr. stets grösser wurden und deren Leitung deshalb komplizierter wurde, entstand der Brauch von Kirchenversammlungen, die „concilium“ oder „synodus“ (griechisch für Versammlung, Treffen) hiessen: Bischöfe benachbarter Diözesen kamen ad hoc zusammen, um über Fragen von allgemeinem Interesse zu beraten und zu entscheiden.

Die Synode nach evangelisch-reformiertem Verständnis

1528 wurde in Bern die Reformation ausgerufen. Noch im selben Jahr setzte die bernische Obrigkeit das erste städtische Chorgericht ein, 1529 folgten weitere örtliche Chorgerichte. Diese waren zuständig für die Aufsicht über die – nach reformatorischem Vorbild – sittliche Lebensführung der Bernerinnen und Berner. Neben den Chorgerichten bestanden Synoden (oder „Pfarsynoden“): Pfarrversammlungen, welche die Aufsicht über den Klerus ausübten. Im Zuge der Demokratisierung im 19. Jh. verschwanden die Chorgerichte und die Synode wurde zum Kirchenparlament umgestaltet.

Die Synode nach römisch-katholischem Verständnis gemäss kanonischem Recht

Bischofssynode gemäss Can. 342-348 CIC/1983: Ein (im Unterschied zum Konzil) bloss repräsentativ ausgewählter Teil der Bischöfe kommt zusammen, um den Papst in wichtigen kirchlichen Angelegenheiten zu beraten.

Diözesansynode gemäss Can. 460 CIC/1983: Der Bischof ruft sporadisch ein diözesanes Beratungsgremium bestehend aus ausgewählten Priestern und Laien des Bistums ein, um über Sachfragen zu beraten, die das Bistum betreffen.

Gemäss geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen bezeichnet „Synode“ regelmässig die Legislative der Landeskirche, z.B. AG, BE, BL, BS, LU, SO, TG, ZH. Für die Exekutivbehörde der Landeskirche wird teilweise der Begriff „Synodalrat“ verwendet, z.B. BE, LU, SO, ZH; andere Begriffe finden sich z.B. in folgenden Römisch-katholischen Landeskirchen: AG/BS/TG – Kirchenrat; BL – Landeskirchenrat.

Begriffsänderungen

Der Begriff der Synode stammt einerseits aus der Kanonistik, d.h. er ist stark pastoral geprägt. Andererseits ist er in der Schweiz historisch eher in der reformierten als in der römisch-katholischen Tradition anzusiedeln. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die Begriffe „Synode“ und „Synodalrat“ durch die Ausdrücke „Landeskirchenparlament“ bzw. „Landeskirchenrat“ zu ersetzen.

Dies insbesondere, weil:

- eine klare terminologische Abgrenzung zwischen kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Institutionen den Dualismus innerhalb der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz hervorhebt und damit zur Rechtssicherheit beiträgt.
- die Verwendung der Begriffe „Landeskirchenparlament“ und „Landeskirchenrat“ zu einer Modernisierung der Kirchenverfassung führt und unmittelbar Klarheit über die Aufgaben dieser Organe innerhalb der Landeskirche geschaffen wird.

3. Erläuterungen und Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Präambel

*Im Vertrauen auf Gott geben sich
die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern,
in Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche,
als Gemeinschaft, die aus verschiedenen Kulturen und Traditionen besteht,
in Liebe und Verantwortung gegenüber den Menschen und der Schöpfung,
in der Absicht im Kanton Bern Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl der Menschen zu schaffen,
im Willen mit den kirchlichen Behörden zusammenzuarbeiten,
in Verbundenheit mit den anderen christlichen Kirchen,
im Wunsch mit dem Kanton ein partnerschaftliches Verhältnis zu pflegen,
handelnd durch das Landeskirchenparlament der Römisch-Katholischen Landeskirche
gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom XX.XX.XXXX,
die nachfolgende Kirchenverfassung:*

Neu enthält die Kirchenverfassung eine Präambel, was bei der heute geltenden nicht der Fall ist.

Eine Präambel hat keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit. Der Begriff bezeichnet eine meist feierliche, in gehobener Sprache abgefasste Erklärung am Anfang einer Verfassung. Sie dient der Definition des Selbstverständnisses und der Darstellung von Motiven, Absichten und Zwecken der verfassungsgebenden Behörden. Sie soll die Absicht, resp. die Beweggründe für die Verfassung erklären.

Die Präambel der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche soll zwei Grundsätze klären: die Definition des *Selbstverständnisses der Landeskirche* und darauf aufbauend die der Verfassung zugrundeliegenden *Stossrichtungen*, beides sollte bernisch geprägt sein.

Selbstverständnis der Landeskirche des Kantons Bern

In diesem Teil bekennt sich die Landeskirche zur Verbundenheit mit der katholischen Weltkirche und zu einer Gemeinschaft aus vielen Kulturen, in der Menschen verschiedener Sprachen und Traditionen den christlichen Glauben leben. Leiten soll dabei immer die Liebe und Verantwortung gegenüber den Menschen und die Bewahrung der Schöpfung.

Stossrichtungen

Die Landeskirche pflegt die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Behörden und den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen christlichen Konfessionen (Ökumene) sowie der Partnerschaft und Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden. Diese ist geprägt von gegenseitigem Respekt und partnerschaftlichem Umgang.

<p>1. Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Vorbemerkungen</p> <p>Das schweizerische, vorwiegend kantonale Religionsverfassungsrecht sieht für die Römisch-katholische Kirche ein dualistisches System vor: Neben der kanonisch (kirchenrechtlich) verfassten Kirche bestehen staatskirchenrechtliche Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts, die meist als Landeskirchen bezeichnet werden. So auch im Kanton Bern in Artikel 121 der Kantonsverfassung (KV). Ebenso sieht die Kantonsverfassung vor, dass sich die Landeskirchen in Kirchgemeinden gliedern (Art. 123 KV). Beide Körperschaften sind nach katholischem Verständnis nicht „Kirche“ (ecclesia) nach kanonischem Recht, sondern die Kirche (ecclesia) unterstützende Einrichtungen des staatlichen Rechts.</p>
<p>Art. 1 Landeskirche ¹ <i>Die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern (Landeskirche) vereinigt die Katholikinnen und Katholiken und ihre Kirchgemeinden.</i></p>	<p>Die RKK gliedert sich in Kirchgemeinden. Deren Mitglieder sind damit automatisch (indirekt) auch Mitglieder der Landeskirche. Mitglieder sind alle Katholikinnen und Katholiken, die sich im Kanton Bern niederlassen und bei der Einwohnerkontrolle ihre Religionszugehörigkeit festhalten lassen.</p>
<p>² <i>Die Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</i></p>	<p>Die Landeskirche ist eine vom Kanton in seiner Verfassung anerkannte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Mit dieser Anerkennung in der Kantonsverfassung ist auch die Errichtung der Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgegeben (Art. 121 Abs. 2 KV).</p> <p>Die Körperschaft ist eine Personenverbindung mit Rechtsfähigkeit, d.h. die Vereinigung der Mitglieder wird als juristische Person behandelt und tritt selbständig als Trägerin von Rechten und Pflichten auf.</p>
<p>³ <i>Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen selbständig.</i></p>	<p>Die Hervorhebung der Autonomie der Landeskirche ist neu, sie wurde in der bisherigen Kirchenverfassung in Artikel 2 Absatz 1 erwähnt. Dies entspricht der erklärten Absicht des neuen Landeskirchengesetzes, das die Autonomie der Landeskirchen stärken will.</p> <p>Als Folge dieser Autonomie kann sich die Landeskirche gemäss ihren Vorstellungen und Traditionen organisieren und sich selbständig die notwendigen Strukturen für die Aufgabenerfüllung geben. Sie ist soweit frei in Organisation und Inhalt, als diese nicht der Kantonsverfassung und dem Landeskirchengesetz widersprechen resp. die mit der Verfassung und dem Landeskirchengesetz gegebenen Aufgaben und Anforderungen erfüllt werden können.</p>
<p>Art. 2 Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche ¹ <i>Das Gebiet der Landeskirche bildet einen Teil des Bistums Basel.</i></p>	<p>Mit dieser Aussage wird die vom Heiligen Stuhl geschaffene und mit den politisch Verantwortlichen der Schweiz und den Kantonen im Rahmen von Staatverträgen vereinbarte Zuordnung der Kantone zu den jeweiligen Bistümern festgehalten.</p> <p>Die Zugehörigkeit zum Bistum Basel (Absatz 1) ist seit langer Zeit gegeben. Die Zusammenarbeit mit dem</p>

	<p>Bistum gehört zu den Kernaufgaben der Landeskirche und ihrer Organe. Aktuell ist das Bistum Basel in drei Bistumsregionen unterteilt. Der Kanton Bern gehört zur Bistumsregion St. Verena, welche die Kantone Bern, Solothurn und Jura umfasst.</p>
<p>² Die Landeskirche anerkennt die Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche. Ihre Mitglieder tragen Mitverantwortung für die Ortskirche des Bistums Basel, für die Kirche in der Schweiz sowie für die Weltkirche.</p>	<p>Dieser Wortlaut enthält eine Feststellung, nicht eine Verpflichtung. Aus dieser Norm kann nicht abgeleitet werden, dass Lehre und Rechtsordnung (das kirchliche Gesetzbuch Codex Iuris canonici und das Partikularrecht der Bischöfe) der Kirche in jedem Fall von der Landeskirche und den Kirchgemeinden akzeptiert oder befolgt werden. Personal, Organisation, Finanzen und Bauten gehören zu den äusseren Angelegenheiten der Kirchgemeinden, die nach wie vor der Gemeindeaufsicht des Kantons unterstehen. Dasselbe gilt für die Landeskirche, die selber Verantwortung über ihre Organisation, Personal, Finanzen etc. gemäss Landeskirchengesetz trägt. Bestimmungen des kantonalen Rechts in diesen Bereichen sind von den staatskirchenrechtlichen Körperschaften zu beachten. Die Anerkennung des Kirchenrechts durch die Landeskirche entfällt, wenn das kantonale Recht Regelungen enthält.</p>
<p>Art. 3 Mitgliedschaft Als Mitglied der Landeskirche gilt jede Person, die</p> <p>a. nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,</p>	<p>Nach der kirchlichen Ordnung wird man durch die Taufe Mitglied der röm.-kath. Kirche.</p>
<p>b. Auf dem Gebiet einer Gemeinde des Kantons Bern Wohnsitz hat,</p>	<p>Durch die Registrierung als Zugehörige/r der Röm.-kath. Kirche bei der Wohngemeinde wird jemand Mitglied einer Kirchgemeinde und damit der Landeskirche. Diese Registrierung ist relevant für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchgemeinde. Das Kirchensteuergesetz von 1994 hält in Artikel 3 fest, dass die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche sich nach den Vorschriften des Landeskirchengesetzes richtet. Dieses wiederum bestimmt in Artikel 6, dass die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche sich nach deren kirchlichen Ordnung richtet. Die Verfassung der Landeskirche regelt die Zugehörigkeit mit diesem Artikel.</p>
<p>c. Nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.</p>	<p>Ein Austritt aus der Kirche ist jederzeit möglich, muss jedoch persönlich erklärt werden. Eine Austrittserklärung muss schriftlich bei der zuständigen Kirchgemeinde erfolgen. Diese leitet die Information an das Einwohner- resp. Steuerregister weiter. Bei der Anmeldung einer Person in der Wohngemeinde ist diese verpflichtet, auch die Kirchenzugehörigkeit der betreffenden Person zu registrieren und wenn unklar aktiv nachzufragen. In diesem Moment kann jemand eine Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche erklären.</p>

<p>Art. 4 Aufgaben im Aussenverhältnis</p>	<p>Vorbemerkungen: Die heute geltende Kirchenverfassung enthält in Artikel 10, Zweck der Landeskirche, eine unübersichtliche und unvollständige Umschreibung. Die Aufgaben der Landeskirche werden im vorliegenden Entwurf der Kirchenverfassung neu in zwei Artikeln dargestellt, um sie klarer auseinanderzuhalten, als das bisher der Fall war. Die Formulierungen sind abstrakt gehalten, decken aber alle bestehenden Aufgaben der Landeskirche ab. Die Verfassung soll eine generelle Rahmenordnung sein, die offen ist für Entwicklungen in der Zukunft. Die Konkretisierung der Aufgaben der Landeskirche ist Sache des Parlaments der Landeskirche. Neue Aufgaben sollen in referendumsfähigen Reglementen festgelegt werden. Weggelassen wurde die Erwähnung pastoraler Fragen, wie sie der bisherige Absatz 3 von Artikel 10 und Artikel 25 der geltenden Verfassung vorsehen. Die Erörterung von Fragen der Seelsorge ist allein Sache der Kirche und nicht der Landeskirche.</p>
<p>¹ <i>Die Landeskirche vertritt das Kirchenvolk gegenüber staatlichen und kirchlichen Behörden.</i></p>	<p>Mit staatlich wird der Kanton und mit kirchlichen Behörden das Bistum bezeichnet. Eine Kernaufgabe der Landeskirche, besonders des Landeskirchenrates, ist die Vertretung gegenüber staatlichen Behörden, d.h. gegenüber dem Regierungsrat, aber auch gegenüber dem Grossen Rat. Dem trägt auch die Kantonsverfassung Rechnung, die den Landeskirchen ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten einräumt (Art. 122 Abs. 3 KV). Ebenso bedeutsam ist die Vertretung des Kirchenvolkes gegenüber den kirchlichen Behörden, vor allem gegenüber dem Bistum, das in erster Linie vom Bischofsvikar und den weiteren Verantwortlichen der Bischofsregion St. Verena vertreten wird. Die kirchlichen Behörden sind in die Entscheidungsprozesse der Landeskirche eingebunden (siehe Art. 19 und 36).</p>
<p>² <i>Sie arbeitet mit den römisch-katholischen Organisationen der anderen Kantone zusammen.</i></p>	<p>Dieser Auftrag erlaubt es der RKK, sich aktiv in übergeordneten Strukturen zu beteiligen. Damit ist sie auch verpflichtet, Mitglied der Römisch-katholischen Zentralkonferenz RKZ, dem Zusammenschluss aller Landeskirchen der Schweiz, zu sein sowie die Finanzierung der RKZ und damit der kirchlichen Aufgaben in der Schweiz mitzutragen.</p>
<p>³ <i>Sie arbeitet mit anderen Landeskirchen im Kanton Bern zusammen.</i></p>	<p>Dieser Absatz legitimiert die Zusammenarbeit mit den anderen, vom Kanton Bern anerkannten Kirchen. Aktuell sind dies die Evangelisch-reformierte und die Christkatholische Landeskirche sowie die Jüdischen Gemeinden. Die Zusammenarbeit findet vor allem im Rahmen der Interkonfessionellen Konferenz IKK statt. Schwerpunkte dieser Zusammenarbeit in den letzten Jahren waren die politische Arbeit mit dem Kanton, die Koordination und insbesondere die Finanzierung von sozialdiakonischen Aufgaben (Drittorganisationen), der Asylseelsorge usw.</p>

<p>⁴ <i>Sie unterstützt diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische kirchliche Tätigkeiten.</i></p>	<p>Dieser Absatz verpflichtet die Landeskirche zur Finanzierung der Tätigkeiten des Bistums (inkl. Bistumsregion), und gesamtschweizerischer kirchlicher Aufgaben. Die Aufgaben/Tätigkeiten, die nicht direkt das Bistum betreffen, werden dabei kantonal (Diakonie) oder zentral über die RKZ finanziert.</p>
<p>⁵ <i>Sie fördert die Ökumene und den interreligiösen Dialog.</i></p>	<p>Ökumene meint die Zusammenarbeit mit anderen christlichen Konfessionen, während der interreligiöse Dialog andere religiöse Gemeinschaften betrifft. Es geht da um den Dialog mit Juden, Muslimen, Buddhisten usw.</p>
<p>Art. 5 Aufgaben im Innenverhältnis ¹ <i>Die Landeskirche unterstützt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Gebiet.</i></p>	<p>Im Artikel 10 der geltenden Kirchenverfassung sind diese Aufgaben teilweise enthalten. Mit kirchlichem Auftrag in Absatz 1 sind Seelsorgeaufgaben im weiten Sinne (einschliesslich Diakonie) gemeint. Damit wird der Landeskirche die Möglichkeit und auch die Verpflichtung gegeben, finanzielle und allenfalls auch personelle und organisatorische Aufwendungen zugunsten kirchlicher Tätigkeiten in ihrem Gebiet zu leisten (z.B. Fachstellen, Missionen/anderssprachige Gemeinschaften, Beiträge an Caritas usw.). Grundsätzlich erfüllt die Landeskirche die Aufgaben subsidiär zu den Kirchgemeinden resp. in Absprache mit und im Auftrag der Kirchgemeinden, wo es sich um übergeordnete Aufgaben handelt, die mehrere Kirchgemeinden betreffen.</p>
<p>² <i>Sie arbeitet mit den Kirchgemeinden zusammen.</i></p>	<p>Siehe auch Kommentar zu Absatz 1 Die Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden nach Absatz 2 beschränkte sich bisher weitgehend auf die Finanzierung der Landeskirche, die Durchführung der Wahlen in die Synode, den regelmässigen Austausch mit den Präsidien der Kirchgemeinden und regelmässige Informationen von der Landeskirche an die Kirchgemeinden. Mit der im neuen Landeskirchengesetz vorgesehenen Übergabe der Verantwortung für die bisher vom Kanton finanzierten 75 röm.-kath. Seelsorgestellen in die Zuständigkeit der Landeskirche wird die Zusammenarbeit intensiver werden. Mit diesem Schritt wird die Landeskirche ab 2020 an die Stelle des kantonalen Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten treten. Bei der Bewirtschaftung dieser Stellen werden die Verwaltung der Landeskirche und die Kirchgemeinden in regelmässigem Kontakt stehen (Art. 42).</p>
<p>³ <i>Sie kann überregionale und solche regionale Aufgaben wahrnehmen, welche einzelne Kirchgemeinden oder Gesamtkirchgemeinden nicht erfüllen.</i></p>	<p>Siehe auch Kommentar zu Absatz 1 Absatz 3 nimmt das Subsidiaritätsprinzip auf. Die landeskirchliche bzw. kantonale Ebene soll jene Aufgaben erfüllen, die von der nächsten Ebene (Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden) nicht erfüllt werden (können).</p>

<p>⁴ <i>Sie stellt nötigenfalls einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden sicher.</i></p>	<p>Absatz 4 ersetzt den geltenden Artikel 11 Absatz 3. Er gibt die Möglichkeit zur Schaffung eines Instruments für einen Finanzausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kirchgemeinden. Über eine allfällige Einführung eines Finanzausgleichs müsste das Landeskirchenparlament entscheiden.</p>
<p>⁵ <i>Sie fördert die Integration der anderssprachigen Gemeinschaften.</i></p>	<p>Einerseits soll die Einbindung der katholischen Migrantinnen und Migranten in die Kirchgemeinden und in die Kirchgemeinderäte gefördert werden. Denn die Mitglieder der Gemeinschaften sind ja Mitglieder der Kirchgemeinde ihres Wohnorts. Zudem halten die anderssprachigen Gemeinschaften ihre Gottesdienste in den Pfarreien ab. Andererseits sollen diese Gemeinschaften ihre spezifischen Anliegen in das Landeskirchenparlament einbringen können (Art. 26 Kommission der anderssprachigen Gemeinschaften).</p>
<p>Art. 6 Finanzierung der Landeskirche ¹ <i>Der Finanzbedarf der Landeskirche wird gedeckt durch:</i> a. <i>Beiträge der Kirchgemeinden;</i> b. <i>Beiträge des Kantons nach Landeskirchengesetz;</i> c. <i>Sonstige Erträge und Zuwendungen.</i></p>	<p>Dieser Gegenstand wird – in unvollständiger Weise – in Artikel 11 der heute geltenden Kirchenverfassung geregelt. Die Beiträge der Kirchgemeinden werden als einzige Finanzquelle der Landeskirche genannt. Zusätzlich erwähnt die geltende Kirchenverfassung Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Schenkungen (Art.18, Abs.3 und Art. 23, Abs.2). Neu kommen die Beiträge des Kantons nach Landeskirchengesetz hinzu (Abs. 1, Bst. b.). Mit Erträge und sonstige Zuwendungen (Abs. 1, Bst. c) werden weitere Einnahmen der Landeskirche bezeichnet.</p>
<p>² <i>Die Beiträge der Kirchgemeinden werden von der Landeskirche erhoben. Ihre Berechnung erfolgt auf der Basis der bei den Kirchgemeinden eingegangenen Kirchensteuern und des vom Landeskirchenparlament festgelegten Beitragssatzes. .</i></p>	<p>Diese Regelung entspricht materiell dem geltenden Recht. Die Kantonsverfassung hält fest, dass die Kirchgemeinden zur Erhebung einer Kirchensteuer befugt sind (Art. 125 Abs. 3 KV). Ebenso wird festgelegt, dass die Landeskirchen ihren Aufwand durch Beiträge ihrer Kirchgemeinden und durch die vom Gesetz bezeichneten Leistungen des Kantons bestreiten (Art. 123 Abs. 3 KV). Die Kirchgemeinden leiten aktuell 8,2 Prozent ihrer harmonisierten Steuererträge (2016: Fr. 4,9 Mio.) an die Landeskirche weiter. Nach Entwurf zum Landeskirchengesetz wird bei den Kirchensteuern der juristischen Personen neu eine negative Zweckbindung eingeführt. Damit dürfen diese Steuererträge von den Kirchgemeinden nicht mehr für kultische Zwecke verwendet werden. Der Kultusbereich gilt als religiöser Bereich im engeren oder engen Sinne und umfasst insbesondere die Ausübung von individuellen und gemeinschaftlichen Kultushandlungen. In der Rechnungslegung der Kirchgemeinden - nach Rechnungsmodell HRM 2 - soll die Mittelverwendung der Steuererträge transparent ausgewiesen werden.</p>

<p>³ Die Verwendung der Beiträge des Kantons richtet sich nach dem Landeskirchengesetz.</p>	<p>Bisher hat der Kanton die Landeskirchen resp. ihre Kirchgemeinden mit der Entlohnung von Angestellten auf kantonalen Pfarrstellen (RKK: 75 Pfarrstellen = ca. CHF 12 Mio./pro Jahr) finanziell unterstützt. Im neuen Landeskirchengesetz wird diese Art der Finanzierung durch ein Modell bestehend aus zwei Säulen abgelöst.</p> <p>Der Kanton definiert die Verwendung seiner Beiträge im neuen Landeskirchengesetz folgendermassen: Der Beitrag der Säule 1 (CHF 8 Mio., Höhe fix) muss für die Anstellungen von Geistlichen im Sinne des kantonalen Rechts verwendet werden. Der Beitrag der Säule 2 (Höhe variabel) ist als Abgeltung für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirche definiert. Er kann auch für die Finanzierung der Löhne der Geistlichen eingesetzt werden. In der Übergangsphase während der ersten Finanzierungsperiode (ab 2020) wird den Landeskirchen der Beitrag noch nicht nach neuem Finanzierungsmodell ausbezahlt. Die Höhe des Beitrags wird dem für die Entlohnung der Geistlichen per Januar 2020 (Besitzstandgarantie) notwendigen Betrag entsprechen und für die erste Periode unverändert gelten. Die Gelder können/müssen für die Löhne der Geistlichen und noch nicht für gesamtgesellschaftliche Leistung eingesetzt werden.</p>
<p>2. Abschnitt: Organe der Landeskirche</p>	<p>Organe sind Gremien und Einheiten mit ihnen zugeordneten Entscheidkompetenzen. Sie haben den Auftrag, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben und sie verpflichten die juristische Person (hier die Landeskirche), indem sie Entscheidungen treffen.</p>
<p>Art. 7 Organe der Landeskirche <i>Organe der Landeskirche sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten; 2. Das Landeskirchenparlament; 3. Der Landeskirchenrat; 4. Die Verwaltung der Landeskirche; 5. Die Revisionsstelle. 	<p>In der geltenden Kirchenverfassung verleiht Artikel 12 – in unvollständiger Weise – vier Institutionen die Eigenschaft als Organe: der Synode, dem Synodalrat, den Regionalversammlungen innerhalb der Synode und der Revisionsstelle.</p> <p>Artikel 7 der neuen Kirchenverfassung zählt fünf Institutionen mit Organeigenschaft auf.</p> <p>Oberstes Organ der Landeskirche sind die Stimmberechtigten (s. Art.8 ff.). Organstellung kommt sodann dem Landeskirchenparlament, bisher Synode genannt, zu (s. Art.14 ff.). Entscheidungen trifft auch der Landeskirchenrat, bisher Synodalrat genannt. Er ist die leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche (Art. 32 ff.). Neu erhält die Verwaltung der Landeskirche (Art. 41 ff.) die Stellung eines Organs mit Vertretungsvollmacht sowohl gegenüber dem Kanton als auch gegenüber den Kirchgemeinden. Der Begriff Revisionsstelle (Art. 44) stammt aus dem bernischen Gemeinderecht. Den Gemeinden, zu denen im Kanton Bern auch die Kirchgemeinden zählen, wurde die Einsetzung einer Revisionsstelle mit Organfunktion vorgeschrieben. Keine Organstellung kommt den vier Regionalversammlungen (Art. 31) zu, welche die Mitglieder des Lan-</p>

	<p>deskirchenparlaments einer Region vereinigen. Diese Versammlungen haben vorberatende und vorbereitende Funktionen. Sie treffen keine verbindlichen Entscheidungen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des kantonalen Datenschutzgesetzes wird mit dem neuen Landeskirchengesetz auf die Landeskirchen ausgedehnt, weshalb eine Datenschutzaufsichtsstelle (Art. 45) zu schaffen ist. Ihr steht aber keine Organfunktion zu.</p>
A. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten	
<p>Art. 8 Stellung</p> <p><i>Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Landeskirche.</i></p>	<p>Oberstes Organ der Landeskirche sind die Stimmberechtigten. Dies gilt für jede nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen organisierte Körperschaft des öffentlichen Rechts, auch in der Kirchgemeinde oder Gesamtkirchgemeinde. Diese Erkenntnis wurde in Artikel 12 der geltenden Kirchenverfassung vergessen. Mit dem Stimmrecht (Art. 10), das auch das Wahlrecht einschliesst, treffen die Stimmberechtigten wichtige Entscheidungen in der Landeskirche. So unterstehen alle Änderungen der Kirchenverfassung dem obligatorischen Referendum (Art. 11).</p>
<p>Art. 9 Aufgaben</p> <p><i>Den Stimmberechtigten kommen folgende Aufgaben zu:</i></p> <p>a. <i>Wahl des Landeskirchenparlaments;</i></p> <p>b. <i>Abstimmung über alle Gegenstände, die ihnen nach dem Landeskirchengesetz und gemäss dieser Verfassung zur Abstimmung zu unterbreiten sind;</i></p> <p>c. <i>Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechtes.</i></p>	<p>Diese Aufgaben sind, im Vergleich zur geltenden Kirchenverfassung (Art. 5-7), unverändert.</p>
<p>Art. 10 Stimmrecht</p> <p>¹ <i>Das Stimmrecht umfasst das Recht:</i></p> <p>a. <i>an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen;</i></p> <p>b. <i>sich in das Landeskirchenparlament oder in den Landeskirchenrat wählen zu lassen;</i></p> <p>c. <i>Referenden und Initiativen zu unterzeichnen und einzureichen.</i></p>	<p>Die Umschreibung des Stimm- und Wahlrechts in der heute geltenden Kirchenverfassung (Art. 4 und Anhang zu Art. 4 Abs. 3) ist unübersichtlich und unbefriedigend. Die Stimmberechtigung in der Landeskirche richtet sich grundsätzlich nach kantonalem Recht, wobei das Ausländerstimmrecht eine Besonderheit bildet. Zu beachten ist, dass die Kirchgemeinden in der Landeskirche keine Organstellung haben, weshalb die Regelung in Artikel 49 notwendig ist. Gesetz und Verordnung des Kantons über die politischen Rechte verwenden den Begriff Stimmrecht als Oberbegriff, der auch das Wahlrecht einschliesst. Artikel 10 folgt diesem Muster.</p>

<p>² <i>Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Landeskirche sind, unabhängig von ihrer Nationalität, alle Mitglieder der Landeskirche, die das 18. Altersjahr vollendet haben und seit drei Monaten im Kanton Bern wohnen und registriert sind.</i></p>	<p>Diese Regelung entspricht denjenigen für das Stimmrecht auf schweizerischer, kantonaler und Gemeindeebene, mit Ausnahme des schweizerischen Bürgerrechts, das in kirchlichen Angelegenheiten nicht erforderlich ist.</p>
<p>³ <i>Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimmberechtigten Personen.</i></p>	
<p>Art. 11 Obligatorisches Referendum <i>Änderungen der Kirchenverfassung unterstehen dem obligatorischen Referendum, sofern es sich nicht ausschliesslich um zwingende Anpassungen an übergeordnetes Recht handelt.</i></p>	<p>Gemäss der heutigen Kirchenverfassung bedingen Änderungen der Kirchenverfassung eine Urnenabstimmung. Die Organisation von Urnenabstimmungen bedeutet für die Kirchgemeinden einen grossen Aufwand. Die offene Formulierung der neuen Kirchenverfassung lässt das künftige Verfahren für eine Referendumsabstimmung (Urnengang oder briefliche Abstimmung) offen. Das Verfahren wird im noch zu erstellenden Wahl- und Abstimmungsreglement durch das Landeskirchenparlament festgelegt.</p> <p>Über den nun vorliegenden Entwurf der neuen Kirchenverfassung muss zwingend an der Urne abgestimmt werden, da für diese Abstimmung noch die heute gültige Kirchenverfassung gilt.</p>
<p>Art. 12 Fakultatives Referendum ¹ <i>Dem fakultativen Referendum unterstehen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Reglemente;</i> b. <i>die Ansätze der jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden;</i> c. <i>Beschlüsse des Landeskirchenparlaments über neue, einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken;</i> d. <i>neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300 000 Franken;</i> 	<p>Dieser Artikel knüpft an die geltende Regelung in Artikel 6 der Kirchenverfassung an. Dem Referendum unterliegen gesetzgeberische Akte (Bst. a.) und Beschlüsse finanzieller Natur (Bst. b.-d.)</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Die Höhe des Betrags für neue, einmalige Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen, wird von heute drei auf neu eine Million Franken gesenkt. Da die Landeskirche keine Investitionen in Bauten o.ä. zu tätigen hat, würde die Höhe von CHF 3 Mio. für einen einzigen Verpflichtungskredit vermutlich gar nie erreicht. Dies war auch in der Vergangenheit nie der Fall.
<p>² <i>Das Referendum können ergreifen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>2000 stimmberechtigte Mitglieder der Landeskirche;</i> b. <i>ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeinderäte.</i> 	<p>Buchstabe a. entspricht dem geltenden Recht.</p> <p>Neu ist das Kirchgemeindereferendum, das an das bisherige Initiativrecht (Vorschlagsrecht) der Kirchgemeinden (Art. 7 Abs. 3) der heute geltenden Kirchenverfassung anknüpft. Heute braucht es für eine Initiative der Kirchgemeinden Versammlungsbeschlüsse von fünf der 33 Kirchgemeinden.</p> <p>Was bei Initiativen gilt, soll nun auch beim Referendum zum Tragen kommen. Im Buchstaben b. werden</p>

	nicht mehr Versammlungsbeschlüsse von Kirchgemeinden verlangt, sondern Beschlüsse von Kirchgemeinderäten. Im Gegenzug wird das erforderliche Quorum erhöht (11 von 33).
³ <i>Alle dem Referendum unterstehenden Beschlüsse des Landeskirchenparlaments sind in den kantonalen Amtsblättern unter Hinweis auf die Referendumsvorschriften zu veröffentlichen.</i>	Um die Zukunftsfähigkeit der neuen Verfassung zu erhöhen, wird lediglich die Publikation im kantonalen Amtsblatt, auch elektronisch, festgeschrieben (ohne regionale Anzeiger usw.). Zudem sollen die Pfarrblätter (Pfarrblatt und Angelus) weiterhin und solange als möglich als Publikationsorgane benutzt werden. Sie befinden sich jedoch im Wandel und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Printausgaben einmal verschwinden werden.
⁴ <i>Die Unterschriftenlisten sind innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung bei der Verwaltung einzureichen.</i>	Die geltende Frist von 90 Tagen wird auf 60 Tage verkürzt. Seit 1981 wurde weder ein Referendum ergriffen, noch eine Initiative eingereicht. Für Initiativen fehlt es im landeskirchlichen Recht an einer Frist für die Einreichung.
Art. 13 Initiativrecht ¹ <i>Die Initiative umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen der Kirchenverfassung oder von Reglementen.</i>	Initiativen können Anliegen, die die Kirchenverfassung oder deren gesetzliche Umsetzung (Reglemente) betreffen, aufnehmen. Sie fallen damit in die Entscheidungskompetenz des Landeskirchenparlaments.
² <i>Solche Begehren können stellen:</i> a. <i>ein Drittel der Mitglieder des Landeskirchenparlaments;</i> b. <i>2000 stimmberechtigte Mitglieder der Landeskirche;</i> c. <i>ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeinderäte.</i>	Buchstabe a. führt neu die parlamentarische Initiative ein. Buchstabe b. entspricht dem geltenden Recht. Buchstabe c. knüpft an das bisherige Vorschlagsrecht der Kirchgemeinden an. Es werden nicht mehr Versammlungsbeschlüsse von fünf Kirchgemeinden verlangt, sondern Beschlüsse von Kirchgemeinderäten. Im Gegenzug wird das erforderliche Quorum erhöht (11 von 33).
³ <i>Initiativbegehren, welche den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von einzelnen Bestimmungen der Kirchenverfassung verlangen, können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs, andere Initiativbegehren nur in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht werden.</i>	Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass ungenaue Formulierungen oder unklare Forderungen die Umsetzung eines Begehrens blockieren oder verunmöglichen resp. in Widerspruch geraten zu anderen, bereits existierenden gesetzlichen Vorgaben.

<p>⁴ <i>Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher dem obligatorischen Referendum untersteht, wird sie mit einem zustimmenden oder ablehnenden Antrag des Landeskirchenparlaments den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.</i></p>	<p>Dies betrifft alle per Initiative verlangten Änderungen der Kirchenverfassung. Änderungen der Kirchenverfassung unterstehen zwingend dem obligatorischen Referendum.</p>
<p>⁵ <i>Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher dem fakultativen Referendum untersteht, wird sie bei einem ablehnenden Beschluss des Landeskirchenparlaments den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.</i></p>	<p>Damit erhalten die Stimmberechtigten die Möglichkeit zu «ihrem» Anliegen noch Stellung zu nehmen, auch wenn es vom Landeskirchenparlament abgelehnt wurde.</p>
<p>⁶ <i>Das Landeskirchenparlament kann den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten.</i></p>	<p>Das Landeskirchenparlament kann, muss jedoch nicht einen Gegenvorschlag ausarbeiten. In einem solchen Falle könnten die Stimmberechtigten sowohl über die Initiative als auch über einen allfälligen Gegenvorschlag abstimmen. Angenommen würde die Vorlage, die mehr Stimmen auf sich vereinigt.</p>
<p>⁷ <i>Initiativen sind vor Beginn der Unterschriftensammlung der Verwaltung zur Vorprüfung einzureichen.</i></p>	<p>Die Vorprüfung ist neu. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass die geplanten Initiative wirklich ein Thema gemäss Art.13, Abs.1 betrifft und nicht in grundsätzlichem Widerspruch zu übergeordneten gesetzlichen Grundlagen steht.</p>
<p>⁸ <i>Die Unterschriftenlisten sind der Verwaltung gesamthaft und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative einzureichen.</i></p>	<p>Für Initiativen gab es bisher im landeskirchlichen Recht keine Einreichungsfrist. Sie wird auf 6 Monate festgelegt.</p>
<p>B. Das Landeskirchenparlament</p>	
<p>Art. 14 Stellung <i>Das Landeskirchenparlament ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten, das oberste Organ der Landeskirche.</i></p>	<p>Das Landeskirchenparlament, bisher Synode, bildet die Legislative der Landeskirche. Ihm kommt Organstellung zu.</p>
<p>Art. 15 Wahlen in das Landeskirchenparlament</p>	<p>Die bisherige Zusammensetzung des Landeskirchenparlaments soll für die Zukunft angepasst werden. Diese Änderungen betreffen zwei Gruppen von bisherigen Abgeordneten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bisher bestehende Sitzgarantie der Pastoral soll aufgehoben werden. Die Wahl pastoraler Mitarbeitender als offizielle Vertretung der Kirchgemeinde in der Landeskirchenparlament ist jedoch auch in

	<p>Zukunft möglich, solange es sich nicht um eine Person handelt, die auf einer «Kantonsstelle» im Anstellungsverfahren unter Mitwirkung der Landeskirche angestellt wurde (Art. 50). (Für diese Personen gilt Artikel 18).</p> <p>Begründung: Bisher hatten alle 4 Dekanate in der Synode bzw. im Landeskirchenparlament je einen Sitz garantiert. Die Vertreter wurden von den Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden in den jeweiligen Dekanaten gewählt. Oftmals in Unkenntnis der Person.</p> <p>In den kommenden Jahren werden die Dekanate vom Bistum aufgehoben und deren Aufgaben in die Pastoralräume überführt. Pro Dekanat entstehen neu meist mehrere Pastoralräume. Würden in Analogie zur bisherigen Praxis im neuen Landeskirchenparlament neu den Pastoralräumen statt den Dekanaten Sitze gewährt, ergäbe dies eine grössere Zahl von festgeschriebenen Sitzen. Zudem entspräche die Sitzgarantie für die Pastoralräume nicht den Stärkenverhältnissen der Regionen.</p> <p>Ein weiterer Grund für die Aufhebung der garantierten Sitze für die Dekanate/Pastoralräume liegt in den neuen Anstellungsverhältnissen der Geistlichen. Da die Geistlichen in Zukunft nicht mehr vom Kanton, sondern von der Landeskirche oder den Kirchgemeinden angestellt werden, besteht für sie bei Geschäften wie z.B. Lohnmassnahmen, Personalreglement mit Anstellungsbedingungen etc. Befangenheit und damit das Risiko der Wahrung von Eigeninteressen. Siehe auch Unvereinbarkeit gemäss Art.18.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vertretungen der grossen Missionen/anderssprachigen Gemeinschaften werden nicht mehr garantiert. Um den verschiedenen Anliegen der Anderssprachigen mehr Gewicht zu verschaffen, soll künftig eine vom Parlament eingesetzte Kommission der anderssprachigen Gemeinschaften eingesetzt werden (Art. 26). Begründung für diesen Wechsel usw. siehe Abs. 3.
<p>¹ Die Mitglieder des Landeskirchenparlaments (Abgeordnete) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinden gewählt.</p>	<p>Wie bisher sind die Kirchgemeinden selber verantwortlich für die Auswahl und die Wahl ihrer Delegierten in das Landeskirchenparlament.</p>
<p>² Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Es ist keine maximale Amtsdauer (Amtszeitbeschränkung) vorgesehen. Die Kirchgemeinden können in ihren Organisationsreglementen jedoch eigene Vorschriften aufnehmen.</p>
<p>³ Die Kirchgemeinden achten bei der Wahl ihrer Abgeordneten auf eine angemessene Berücksichtigung der</p>	<p>Die Integration der Anderssprachigen ist für alle Ebenen der Kirche eine zentrale Aufgabe und Zukunftsvision. Dies gilt auch für die Kirchgemeinden, deren Mitglieder die Anderssprachigen eigentlich sind, auch</p>

<p><i>verschiedenen Sprachen und Kulturen.</i></p>	<p>wenn sie ihren Glauben in Gemeinschaften ihrer Muttersprache und Kultur leben (Missionen).</p> <p>Heute haben die 4 grossen Gemeinschaften von Anderssprachigen (Italienischsprachige, Spanischsprachige, Portugiesischsprachige und Kroaten) je einen garantierten Sitz in der Synode. Diese Delegierten wurden von den Kirchgemeinden der Region Bern gewählt, auch wenn sie aus einer anderen Region stammten. Diese Regelung wurde von den Kirchgemeinden immer wieder kritisiert, da sie zur Auswahl der Delegierten gar nichts zu sagen hatten, jeweils nur eine Person pro Mission vorgeschlagen war (keine Auswahl) und die entsprechenden Personen in den Kirchgemeinden gar nicht bekannt waren. Spürbar waren die Vertreter/innen der Anderssprachigen in der Synode nicht, zu klein war ihre Zahl. Zudem sind heute längst nicht alle anderssprachigen Gemeinschaften vertreten (4 von 12 im Kanton Bern).</p> <p>Mit der Neugestaltung der Kirchenverfassung hat man auf dieses «Privileg» der grossen Gruppen von Anderssprachigen verzichtet. Der Hauptgrund ist die Wahlrechtsgleichheit, d.h. alle Fremdsprachigen zählen als Mitglieder der jeweiligen Kirchgemeinde, der sie auf Grund ihres Wohnsitzes offiziell zugeordnet sind. Der Kanton Bern kennt nur territoriale Kirchgemeinden. Anderssprachige Gemeinschaften sind Kirchgemeinde übergreifend tätig. Sie haben darum nicht den Status einer Kirchgemeinde, was zur Folge hat, dass sie keine Mitglieder gemäss Art. 3 haben.</p> <p>Wenn nun weiterhin zusätzlich Vertretungen der Missionen/Anderssprachigenseelsorge ins Landeskirchenparlament gewählt würden, würde den Fremdsprachigen bei Wahlen ein grösseres Gewicht (sie zählen als Mitglieder der Kirchgemeinden und der anderssprachigen Gemeinschaften) gegeben, als den normalen Kirchgemeindemitgliedern, was einem Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit gleichkäme</p> <p>Um die Interessen der Anderssprachigen Gruppen und ihre Mitsprache trotzdem zu wahren, ist in der neuen Kirchenverfassung die Schaffung einer vom Parlament eingesetzten Kommission für die Anderssprachigen Gemeinschaften vorgesehen (Art. 26).</p>
<p>Art. 16 Sitzverteilung im Landeskirchenparlament ¹ Die Kirchgemeinden wählen: a. bis zu 3000 Mitgliedern eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten; b. pro weitere 3000 Mitglieder oder eines Bruchteils davon eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten.</p>	<p>Mit dieser Regelung bleibt die Sitzverteilung für die Kirchgemeinden gleich wie bisher.</p> <p>Bei der Erarbeitung der neuen Kirchenverfassung wurden verschiedene mögliche Berechnungsmodelle für die Sitzverteilungen geprüft. Die Ergebnisse der verschiedenen Berechnungsarten unterschieden sich erstaunlicherweise kaum. Bei den Rechnungsmodellen wurde als Variante auch bereits die Veränderung abgebildet, die sich durch eine Fusion der Kirchgemeinden innerhalb der heutigen Gesamtkirchgemeinde Bern zu einer einzigen Kirchgemeinde ergäbe.</p> <p>Aktuell zählt die Synode 78 Mitglieder. Werden die je vier für die Vertretungen der Dekanate und der Missionen reservierten Sitze abgezählt, verbleiben 70 Delegierte. Ein Parlament braucht eine gewisse Grösse und Repräsentanz, um wahrgenommen zu werden. Demgegenüber steht, dass es für die Kirchgemeinden</p>

	<p>bereits heute teilweise schwierig ist, neue Mitglieder für die Synode zu finden. Zurzeit sind 5 Sitze vakant. Die Frage, ob eine fixe oder variable Sitzzahl vorzusehen ist, ist nicht entscheidend. Wichtiger ist eine angemessene Vertretung aller Kirchgemeinden. Mit der heute geltenden Regelung ist dies gegeben.</p>
<p>² <i>Massgebend sind die von den Einwohnergemeinden den Kirchgemeinden gemeldeten Personendaten.</i></p>	
<p>Art. 17 Ersatzabgeordnete <i>Die Kirchgemeinden können Ersatzabgeordnete wählen, die ohne Neuwahlen den Sitz der Abgeordneten oder des Abgeordneten derselben Kirchgemeinde einnehmen, falls diese oder dieser zurücktritt oder aus anderen Gründen aus dem Landeskirchenparlament ausscheidet.</i></p>	<p>Heute sollten die Kirchgemeinden jeweils eine Ersatzdelegierte / einen Ersatzdelegierten in die Synode wählen. Dies geschieht jedoch in den wenigstens Kirchgemeinden. Neu wird den Kirchgemeinden freigestellt, ob sie Ersatzdelegierte faktisch «auf Vorrat» wählen wollen. Für kleinere Kirchgemeinden, mit nur einem/einer Delegierten ist es einfacher, im Falle eines Austritts der/des Delegierten rasch die Nachfolge zu regeln.</p> <p>Die Ersatzdelegierten werden auch in Zukunft erst zum Einsatz kommen, wenn die als Abgeordnete/r gewählte Person zurücktritt oder gänzlich ausfällt. Einmalige Stellvertretungen im Falle von Verhinderung oder Krankheit der/des Abgeordneten werden weiterhin nicht möglich sein.</p>
<p>Art. 18 Unvereinbarkeit <i>Eine Entlohnung durch die Landeskirche bei einem Beschäftigungsgrad von über 20 Prozent ist mit dem Einsitz im Landeskirchenparlament unvereinbar.</i></p>	<p>Eine Anstellung für Personen im Stellenbestand der Landeskirche und von Seelsorgern mit Missio Canonica ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Landeskirchenparlament, da die Angestellten sonst über Lohnmassnahmen oder Reglemente bestimmen, die sie selber betreffen (Eigeninteresse).</p>
<p>Art. 19 Landeskirchenrat, Verwaltung und Vertretung des Bistums <i>Der Landeskirchenrat, die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor sowie eine Vertretung des Bistums nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenparlaments mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</i></p>	<p>Die Teilnahme der Exekutivmitglieder und der Verwaltungsleitung mit Antragsrecht und beratender Stimme ist heute in Artikel 14 Abs.1 der Geschäftsordnung der Synode geregelt.</p> <p>Art. 14 Abs.2 regelt die Teilnahme der Vertretung des Bistums und des Kantons Bern, Diese sind heute berechtigt zur Synode zu sprechen.</p> <p>Neu soll die Vertretung des Bistums mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskirchenparlaments teilnehmen. Die Vertretung des Bistums ist künftig die Stimme der Pastoral im Parlament, da für die Vertretungen der Dekanate (heute) resp. Pastoralräume (künftig) keine fixen Sitze mehr im Parlament reserviert sein werden. Zudem stände der Einsitz von pastoralen Personen mit Missio im Widerspruch zu Art. 18 Unvereinbarkeit. Mit dieser Regelung kann die Pastoral ihre Anliegen auch künftig im Rahmen ihrer kirchlichen Hierarchie direkt in das Landeskirchenparlament einbringen.</p>

Art. 20 Zuständigkeit in der Gesetzgebung

¹ Das Landeskirchenparlament erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form des Reglements. Dazu gehören insbesondere grundlegende Bestimmungen über:

- a. Wahlen und Abstimmungen;
- b. den Finanzhaushalt der Landeskirche, einschliesslich der Erhebung von Beiträgen der Kirchgemeinden;
- c. die Festsetzung der Entschädigungen für Mitglieder von Behörden und beratenden Kommissionen
- d. die Anstellung des gesamten Seelsorgepersonals mit Missio Canonica der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern.
- e. die Verteilung der vom Kanton finanzierten Pfarrstellen auf die Kirchgemeinden und andere kirchliche Institutionen.

Das Landeskirchenparlament wird künftig verantwortlich sein für die Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen für das von der Landeskirche entlohnte Personal, d.h. die bisherigen Mitarbeitenden der Arbeitsstellen und Missionen sowie der neu vom Kanton in die Verantwortung der Landeskirche überführten Pfarrstellen sowie neu auch für alle Seelsorgenden mit Missio Canonica in den Kirchgemeinden. Zu den Anstellungsbedingungen gehören das Personalreglement sowie die Vorgaben zu den Einstufungen der verschiedenen Funktionen (Funktionentabelle). Ebenso legt das Landeskirchenparlament die landeskircheneigene Lohntabelle fest oder entscheidet, welche andere Skala/Tabelle verwendet werden soll, z.B. diejenige des Kantons wie bisher.

- d) Das neue Landeskirchengesetz hält in Art. 1 „Geltungsbereich“, Abs. 2 eindeutig fest: *„Es regelt im weiteren die Stellung der Geistlichen, die von den Landeskirchen, ihren regionalen Einheiten oder den Kirchgemeinden angestellt werden.“* Und Art. 15 definiert weiter: *„Das landeskirchliche Recht regelt das Anstellungsverhältnis der Geistlichen. Dieses ist öffentlich-rechtlicher Natur.“*

Damit definiert das Landeskirchengesetz den Geltungsbereich des neuen Personalreglements der Landeskirche für die Gruppe der „Geistlichen“. Dies unabhängig davon, ob sie von der Landeskirche entlohnt werden oder ob es sich um kircheneigene Stellen handelt. Geistliche im Sinne des Landeskirchengesetzes sind diejenigen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellung einer bischöflichen Missio Canonica bedarf.

Der Kanton will mit dieser Regelung sicherstellen, dass die Mitarbeitenden in der Seelsorge zu denselben Bedingungen angestellt werden, d.h. vergleichbare Gehaltsklassen, gleiche Anzahl Ferientage usw. usw. Eine solche Regelung entspricht auch den Wünschen des Bistums. Sie wird den Wechsel der Mitarbeitenden in der Seelsorge zwischen Kirchgemeinden im Kanton Bern erleichtern.

In welcher Form diese Ausweitung der Gültigkeit des Personalreglements umgesetzt wird, wird in den Ausführungsbestimmungen (Verordnungen) zum Personalreglement zu definieren sein.

Für alle anderen Mitarbeitenden der Kirchgemeinden gilt das Personalreglement ihrer jeweiligen Kirchgemeinde. Dies entspricht der Gemeindeautonomie nach dem Bernischen Gemeindegesetz. Die Landeskirche kann den Kirchgemeinden kein Personalreglement verbindlich vorschreiben (ausser für die Seelsorgenden im Sinne des Landeskirchengesetzes). Sie kann jedoch im empfehlenden Sinne entsprechende Richtlinien erlassen oder ein Musterreglement vorlegen.

- e) Bisher erliess der Regierungsrat für jede Landeskirche eine Verordnung betreffend die Zuteilung der vom Kanton finanzierten Pfarrstellen – auf Antrag einer von ihm eingesetzten Kommission und nach Vernehmlassung bei den Landeskirchen. Für die Umsetzung der Verordnung verantwortlich war der

	<p>Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten. Grundsätze dafür werden vom heute gültigen Kirchengesetz und vom Dekret des Grossen Rates vorgegeben: Anzahl der Pfarrstellen für Kirchgemeinden und Spezialpfarrämter, Minimalgarantie einer vollen Pfarrstelle für jede Kirchgemeinde (Pfarrei).</p> <p>Diese Zuständigkeiten gehen mit dem Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes insgesamt an die Landeskirche über. Die Grundsätze für die Zuteilung der Pfarrstellen werden in einem Reglement des Landeskirchenparlaments festzulegen sein. Einzelheiten werden in einer Verordnung des Landeskirchenrates zu regeln sein. Eine Pfarrstellenplanungskommission (Mitsprache der Regionen) wird den Landeskirchenrat bei der Zuteilung der Stellen beraten, wobei die Kirchgemeinden vor der Zuteilung anzuhören sind.</p>
<p>² <i>Das Landeskirchenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.</i></p>	<p>Die Geschäftsordnung legt das Funktionieren, die Abläufe, Fristen usw. des Landeskirchenparlaments fest.</p>
<p>Art. 21 Finanzkompetenzen <i>Im finanziellen Bereich entscheidet das Landeskirchenparlament über:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>die Genehmigung des jährlichen Budgets, einschliesslich der Ansätze der Beiträge der Kirchgemeinden;</i> b. <i>die Bewilligung von Nachkrediten;</i> c. <i>die Genehmigung der Verwaltungs- und Vermögensrechnung;</i> d. <i>die Ausgaben für einmalige Verpflichtungen über 100 000 Franken;</i> e. <i>die Ausgaben für jährlich wiederkehrende Verpflichtungen über 40 000 Franken.</i> 	<p>Die Finanzkompetenzen des neuen Landeskirchenparlaments unterscheiden sich nicht gross von denjenigen der heutigen Synode. Die einzigen Unterschiede finden sich in der Höhe der Ausgabenkompetenzen des Landeskirchenrates, die an die neuen Umstände angepasst wurden (Art. 39). Neu soll der Landeskirchenrat über einmalige Verpflichtungen bis CHF 100'000 und wiederkehrende Verpflichtungen bis CHF 40'000 selbständig entscheiden können. Entsprechend wurden die Finanzkompetenzen des Landeskirchenparlaments ebenfalls angepasst. Weitergehende Begründung siehe Art. 39.</p>
<p>Art. 22 Landeskirchenparlament als Wahlbehörde <i>Das Landeskirchenparlament wählt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten sowie zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;</i> 	<p>Die Wahlkompetenzen des Landeskirchenparlaments entsprechen der heutigen Regelung (Art. 18 Abs. 1 KIV). Neu wird neben der Revisionsstelle auch die Datenschutzaufsichtsstelle vom Parlament gewählt und eingesetzt (Art. 45). Eine solche ist gemäss dem neuen Landeskirchengesetz vorgeschrieben.</p>

<p>b. die Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen;</p> <p>c. die Mitglieder des Landeskirchenrates und dessen Präsident oder dessen Präsidentin;</p> <p>d. die Datenschutzaufsichtsstelle;</p> <p>e. die Revisionsstelle.</p>	
<p>Art. 23 Parlamentarische Instrumente</p> <p>¹ Dem Landeskirchenparlament stehen die folgenden parlamentarischen Instrumente zur Verfügung:</p> <p>a. Motion;</p> <p>b. Postulat;</p> <p>c. Interpellation.</p>	<p>Neu wird das Landeskirchenparlament mit den parlamentarischen Instrumenten ausgestattet. Das Landeskirchenparlament erhält mit den parlamentarischen Mitteln mehr Einfluss. Diese werden ihm erlauben, auch andere Themen als nur die statutarischen oder vom Landeskirchenrat eingebrachten Geschäfte aufzugreifen und zu behandeln. Als künftige Instrumente sind die Motion, das Postulat und die Interpellation vorgesehen.</p> <p><i>Die Motion</i> ist das verpflichtendste parlamentarische Instrument. Mit einer Motion erhält der Landeskirchenrat den Auftrag, dem Landeskirchenparlament in einer bestimmten Angelegenheit einen Erlass oder einen Beschluss auszuarbeiten, eine Massnahme zu ergreifen oder ihm einen Bericht zu unterbreiten.</p> <p>Mit dem <i>Postulat</i> wird der Landeskirchenrat beauftragt zu prüfen, ob der Entwurf zu einem Gesetz zu erarbeiten, eine Massnahme zu treffen oder ein Bericht vorzulegen ist. Der Landeskirchenrat ist dabei verpflichtet, dem Parlament über diese Prüfung einen Bericht vorzulegen.</p> <p>Mit einer <i>Interpellation</i> werden vom Landeskirchenrat schriftliche Auskünfte zu spezifischen Fragen verlangt.</p> <p>Bei der Festlegung der Instrumente wurde darauf geachtet, dass diese aufeinander abgestimmt sind. Die Verwaltung unterstützt die Abgeordneten administrativ bei der Anwendung der Instrumente. Diese werden künftig auch an den Schulungen für Behördenmitglieder und am Einführungstag für die neuen Mitglieder des Landeskirchenparlaments vorgestellt werden.</p>
<p>² Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>Dies betrifft Form der Eingabe, Fristen etc.</p>
<p>Art. 24 Oberaufsicht</p> <p>Das Landeskirchenparlament übt die Oberaufsicht über den Landeskirchenrat und die Verwaltung der Landeskirche aus. Es setzt hierzu eine Geschäftsprüfungskommission ein.</p>	<p>In der heute geltenden Kirchenverfassung ist die Oberaufsicht über den Synodalrat dem Präsidenten der Synode zugewiesen, was sich in der Praxis als schwierig umsetzbar erwiesen hat.</p> <p>Ebenso unbefriedigend ist die heutige Lösung mit der Aufsicht über die Finanzen durch die Finanzkommission. Diese wird zwar von der Synode gewählt und eingesetzt, hat aber gemäss ihrem Aufgabenbeschrieb</p>

	<p>in der heutigen Kirchenverfassung auch beratende Funktion gegenüber dem Synodalarat. Diese Mischform von Beratung und Prüfung ist nicht zielführend und vermischt die Kompetenzen der beiden Organe resp. der Legislative und der Exekutive.</p> <p>Es braucht darum künftig ein parlamentarisches Prüfungsorgan mit parlamentarischer Besetzung. Deshalb wird neu eine parlamentarische Geschäftsprüfungskommission vorgeschlagen, die auch die Aufgaben der Fiko übernimmt (Art. 25 Abs. 2).</p>
Art. 25 Geschäftsprüfungskommission	
¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Jeder Region steht mindestens ein Sitz zu.	Die GPK braucht eine bestimmte Grösse, damit sie sich als Gruppe für die Prüfung der Vorlagen des Landeskirchenrates, einzelner Themen oder Bereiche auch aufteilen kann. Wichtig ist die Vertretung aller Regionen in der Kommission, damit auch alle Regionalversammlungen direkten Zugang zu den Informationen aus der Kommission erhalten können.
² Die Geschäftsprüfungskommission prüft im Rahmen der Oberaufsicht sowohl die Geschäftsführung des Landeskirchenrates und der Verwaltung als auch den Finanzhaushalt des Landeskirchenrates sowie der Verwaltung der Landeskirche.	<p>Mit Abs. 2 ist die parlamentarische Aufsicht über die Arbeit des Landeskirchenrates nun klar geregelt. Gleichzeitig ist die bisherige Aufsichtsfunktion der Finanzkommission ebenfalls der GPK zugewiesen.</p> <p>Falls der Landeskirchenrat zusätzlich eine beratende Finanzkommission wünscht, kann er eine solche in eigener Kompetenz einsetzen (Art. 38 Abs. 1 Bst. f). Damit wäre auch eine korrekte Trennung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Parlament und Rat gegeben.</p>
³ Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.	
<p>Art. 26 Kommission der anderssprachigen Gemeinschaften</p> <p>¹ Die Kommission der anderssprachigen Gemeinschaften besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Landeskirchenparlament angehören müssen.</p>	<p>Heute gibt es im Kanton Bern ca. 165'000 Katholikinnen und Katholiken. Knapp die Hälfte dieser Personen hat einen Migrationshintergrund und ein grosser Teil von ihnen besitzt einen ausländischen Pass.</p> <p>Bis heute waren nur die grossen, seit langem bestehenden anderssprachigen Gemeinschaften in der Synode vertreten. Den Italienisch-, Spanisch- und Portugiesischsprachigen sowie den Kroaten wurde je ein Sitz zugesprochen. Die später gegründeten oder kleineren Gemeinschaften von Anderssprachigen wie die Englischsprachigen, die Polen, die Philippinen usw. hatten bisher keinen Einsitz in der Synode.</p> <p>In der Realität wurden die 4 Vertreterinnen/Vertreter der sogenannten Missionen in der Synode nicht wahrgenommen. Sie hatten kaum Einflussmöglichkeiten und auch keinen Gestaltungsfreiraum.</p> <p>Mit der Schaffung der Kommission haben die anderssprachigen Gemeinschaften die Möglichkeit, ihre Anliegen direkt in das Landeskirchenparlament hineinzutragen und ihre Bedingungen aktiver mitzugestalten.</p>

	<p>Mit der Kommission sollen die anderssprachigen Gemeinschaften bewusst in die demokratischen Prozesse eingebunden werden. Die Kommissionsarbeit verlangt von den Vertreterinnen und Vertretern zudem eine aktive Mitarbeit.</p> <p>Die Kommissionsgrösse ist variabel, sie kann sehr wohl mehr als die Mindestgrösse von 5 Personen umfassen. Vorgesehen ist eine Vertretung jeder Anderssprachigen Gemeinschaft, die mehr als 500 eingetragene Mitglieder umfasst. Dazu braucht es jedoch die Bereitschaft der Gemeinschaften zum Engagement und zur Mitarbeit.</p>
<p>² <i>Sie hat beratende Funktion und Antragsrecht. Insbesondere kann sie zu Geschäften, welche die anderssprachigen Gemeinschaften betreffen, eine Stellungnahme abgeben.</i></p>	<p>Mit der beratenden Funktion kann die Kommission Einfluss auf die Geschäfte nehmen und dabei den Fokus der anderssprachigen Gemeinschaften einbringen.</p> <p>Mit dem Antragsrecht zu Themen, die die anderssprachigen Gemeinschaften betreffen, erhalten diese die Gelegenheit aktiv Geschäfte zu gestalten und ihre spezifischen Anliegen einzubringen. Damit kann den anderssprachigen Gemeinschaften zumindest ein Teil des Gewichts gegeben werden, das sie durch ihre grosse Zahl an Mitgliedern verdienen.</p>
<p>³ <i>Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.</i></p>	
<p>Art. 27 Weitere Kommissionen ¹ <i>Das Landeskirchenparlament kann weitere Kommissionen einsetzen.</i></p>	<p>Dem Landeskirchenparlament ist es frei gestellt, weitere ständige oder zeitlich befristete (z.B. für Projekte) Kommissionen einzusetzen.</p>
<p>² <i>Die Aufgaben und die Zahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen werden in der betreffenden Geschäftsordnung geregelt.</i></p>	<p>Zu jeder ständigen Kommission braucht es eine Geschäftsordnung, die deren Aufgaben, Grösse, Kompetenzen etc. regelt.</p>
<p>Art. 28 Einberufung ¹ <i>Die Präsidentin oder der Präsident lädt das Landeskirchenparlament jährlich zu mindestens zwei Sitzungen ein.</i></p>	
<p>² <i>Eine Einberufung des Landeskirchenparlaments kann verlangt werden:</i> a. <i>vom Büro des Landeskirchenparlaments,</i></p>	<p>Es muss die Möglichkeit bestehen zusätzliche, ausserordentlich Parlamentssitzungen einzuberufen, wenn es die Notwendigkeit erfordert.</p> <p>Das Parlamentsbüro wird auch weiterhin aus dem Präsidium und Vizepräsidium, den Präsidien der Regio-</p>

<p>b. von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten, c. vom Landeskirchenrat.</p>	<p>nalversammlungen bestehen. Das Protokoll wird von der für die Geschäfte der Synode verantwortlichen Verwaltungsperson geführt, Diese hat beratende Stimme. Je nach Bedarf kann das Präsidium des Parlaments den Präsidenten/die Präsidentin des Landeskirchenrates oder seinen/ihren Stellvertreter/in sowie die Stimmenzähler zur Sitzung einladen. Sie haben beratende Stimme.</p>
<p>Art. 29 Öffentlichkeit ¹ Die Sitzungen des Landeskirchenparlaments sind grundsätzlich öffentlich.</p>	<p>Die Einladungen zu den Parlamentssitzungen werden aktiv öffentlich publiziert (z.B. Pfarrblatt, Homepage). Alle Interessierten sollen die Möglichkeit haben, die Versammlungen vor Ort mitzuverfolgen.</p>
<p>² Das Landeskirchenparlament trifft die zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter erforderlichen Vorkehrungen. Es kann zur Wahrung wichtiger landeskirchlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen die geheime Beratung eines Ratsgeschäfts beschliessen. Bereits die Beratung über einen entsprechenden Antrag erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p>	<p>Sollten es die Umstände erfordern kann das Parlament entscheiden, dass Besucherinnen und Besucher sowie Gäste von einem bestimmten Teil der Parlamentssitzung ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung entspricht sinngemäss dem kantonalen Recht (Grosser Rat des Kantons Bern).</p>
<p>³ Das Landeskirchenparlament sorgt für eine angemessene Bekanntmachung seiner Verhandlungen und Beschlüsse.</p>	<p>Heute erfolgt die Bekanntmachung über eine Medienmitteilung am Ende der Synodesitzung sowie eine kurz darauf veröffentlichte Liste mit allen Beschlüssen.</p>
<p>Art. 30 Regionen ¹ Das Gebiet der Landeskirche wird in die vier Regionen Bern, Oberland, Mittelland und Jura bernois gegliedert.</p>	<p>Nach der heute geltenden Kirchenverfassung (Art. 13 Abs. 2) ist das Kantonsgebiet in vier Regionen gegliedert: Bern, Oberland, Mittelland und Jura bernois. Im Anhang zur Kirchenverfassung werden alle Kirchgemeinden den Regionen zugeordnet. Diese Einteilung ist massgebend für die Verteilung der Sitze im kantonalen Kirchenparlament (Art. 14 KiV).</p> <p>Eine Besonderheit besteht darin, dass die Zusammensetzung der Region Jura bernois nach Kirchenverfassung nicht mit der politischen Organisation des Kantons übereinstimmt. Biel bildet im Kanton Bern einen eigenen Verwaltungskreis, wie auch der Berner Jura. Von letzterem wird sich Moutier (kath. Kirchgemeinde mit 4700 Mitgliedern) abspalten. Die Region Jura bernois nach Kirchenverfassung umfasst dagegen auch die französischsprachigen Mitglieder der Kirchgemeinde Biel und Umgebung.</p>

<p>² Eine Region umfasst alle Kirchgemeinden in ihrem Gebiet.</p>	
<p>³ Die Zusammensetzung der Regionen wird in einem Reglement umschrieben.</p>	<p>Die Zuteilung der Kirchgemeinden an eine Region wird nicht mehr auf Verfassungsstufe (Anhang) vorgesehen, sondern soll in einem Reglement des Landeskirchenparlaments erfolgen. Dieses unterliegt dem fakultativen Referendum nach Artikel 12, Absatz 1, Buchstabe a.</p>
<p>⁴ Änderungen in Zahl und Zusammensetzung der Kirchgemeinden, die vom Kanton genehmigt wurden, unterliegen nicht dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Gemäss dem neuen Landeskirchengesetz bleibt der Kanton (Regierungsrat) offiziell verantwortlich für die Ernennung oder Aufhebung sowie die Beschreibung der Grösse respektive des geografischen Umfangs einer Kirchgemeinde. Fusionen, Aufhebungen oder Neuschaffungen von Kirchgemeinden haben einen Einfluss auf die Kirchenverfassung bspw. bei der Umschreibung einer Region. Solche notwendigen Anpassungen der Verfassung sind durch die übergeordnete Gesetzgebung gegeben und haben zwingenden Charakter. Sie sollen darum nicht dem obligatorischen und dem fakultativen Referendum unterstellt sein.</p>
<p>Art. 31 Regionalversammlungen ¹ Die Regionalversammlung vereinigt die Mitglieder des Landeskirchenparlaments einer Region.</p>	<p>Die Regionalversammlungen werden als vorberatende Gremien beibehalten. Das Landeskirchenparlament braucht eine Unterteilung in verschiedene Gruppen, die sich intern auf die Parlamentssitzungen vorbereiten, gemeinsame Anliegen und Interessen vertreten etc. Nachdem die heutige Synode keine Fraktionen gemäss politischer Gesinnung kennt, ist eine Schaffung solcher Fraktionen auch für die Zukunft nicht sinnvoll. Nach der Prüfung verschiedener alternativer Optionen kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass innerhalb der RKK auch in Zukunft am ehesten regionale Interessen vorhanden sind. Die bisherigen Regionen haben sich in der Vergangenheit bewährt und auch in der übrigen Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden als sinnvollste Gliederung erwiesen. Die Regionen sind darum auch im Landeskirchenparlament das am besten geeignete Gefäss, um eine Interessensvertretung wahrzunehmen.</p> <p>So werden die heutigen Regionalversammlungen als «Fraktionen» beibehalten. Sie widerspiegeln das Stimmengewicht der einzelnen Regionen am besten. Eine Anpassung an die Pastoralräume als «Fraktionsgrösse» würde zu einem Ungleichgewicht führen, da diese nicht homogen und sehr unterschiedlich gross sind. Zudem musste bei der Frage um die zukünftige Einteilung der Kirchgemeinden zu Regionalversammlungen auch berücksichtigt werden, dass die Absicht besteht, alle Kirchgemeinden der Region Bern zu einer einzigen Kirchgemeinde zu fusionieren. Es machte darum keinen Sinn, die Region Bern zu verkleinern oder aufzuteilen.</p> <p>Als Grundsatz gilt: Keine Regionalversammlung soll alleine über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen dürfen.</p>

<p>² Sie vertritt die Interessen ihrer Region innerhalb der Landeskirche.</p>	<p>Siehe Art. 30 Abs. 1</p>
<p>³ Sie prüft die Geschäfte des Landeskirchenparlaments und bereitet Anträge vor.</p>	<p>Die Sitzungen der Regionalversammlungen dienen der Vorbereitung der traktandierten Geschäfte, der Diskussion aktueller Themen und der Vorbereitung allfälliger Anträge, Motionen, Postulate oder Interpellationen.</p> <p>Ohne Vorbereitungsarbeit in den Regionalversammlungen besteht die Gefahr, dass die Abgeordneten in den Parlamentssitzungen von den Mitgliedern des Landeskirchenrates zu sehr beeinflusst werden, da diese einen Informationsvorsprung haben.</p>
<p>C. Der Landeskirchenrat</p>	
<p>Art. 32 Stellung ¹ Der Landeskirchenrat ist die leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche. Er vertritt sie nach aussen.</p>	<p>Wie im politischen System der Schweiz üblich, übernimmt der Landeskirchenrat die exekutiven Aufgaben innerhalb der Landeskirche. Dabei steht nicht die vollziehende, sondern die leitende bzw. gestaltende Aufgabe im Zentrum. Sie bestimmt Ziele und bezeichnet Mittel: Strategie, Leitbild, Legislaturprogramm etc.</p>
<p>² Er erfüllt alle Aufgaben, die durch die Kirchenverfassung oder durch ein Reglement nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p>	<p>Die Inhalte seiner Arbeit bestehen aus den explizit erwähnten Aufgaben gemäss Kirchenverfassung (Art. 38) sowie allen weiteren Aufgaben und Themen, die nicht fest einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>
<p>³ Er arbeitet mit dem Bistum zusammen.</p>	<p>Der Landeskirchenrat ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit dem Bistum und dem Bistumsvikariat. Das Bistum und das Bistumsvikariat entsprechen im hierarchischen Verständnis der Pastoral der Ebene der Landeskirche.</p>
<p>Art. 33 Wahl ¹ Der Landeskirchenrat setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Der Landeskirchenrat soll neu aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.</p> <p>Wichtig ist eine ungerade Anzahl Mitglieder, damit es im Normalfall möglichst wenig Stichtentscheide des Präsidiums braucht. Mit der heutigen Regelung von 6 stimmberechtigten Mitgliedern war diese Voraussetzung nicht gegeben.</p> <p>Die Erhöhung auf sieben Mitglieder hält den Aufwand für die Einzelne/den Einzelnen in Grenzen und ermöglicht auch berufstätigen Personen eine Mitarbeit. Gleichzeitig soll die Arbeit der Ratsmitglieder auf einem Ressortsystem basieren. Es soll eine Professionalisierung der Ratsarbeit erreicht werden, indem die Mitglieder künftig in erster Linie aufgrund ihrer Fachkompetenzen und nicht mehr aufgrund ihrer regionalen Herkunft gewählt werden. Über die Verteilung der Ressorts entscheidet jedoch weiterhin der Landeskir-</p>

	<p>chenrat.</p> <p>Festgehalten wird am Milizsystem. Die Trennung der Ratstätigkeit (strategische Aufgabe) von den operativen Entscheiden ist wichtig, weshalb das Milizsystem die richtige Form bleibt. Dies gilt auch für das Präsidium. So könnte ein solches, wenn bei der Landeskirche selber angestellt, in gewissen Fragen (Personal) befangen und nicht unabhängig sein. Alle Landeskirchenräte sollen weiterhin eine Pauschalentschädigung, Sitzungsgeld und eine Rückerstattung der Reisespesen erhalten. Die Höhe der Entschädigung soll abgestuft und insbesondere für das Präsidium im Vergleich zu heute überprüft werden.</p> <p>Neu wird für die Pastoral nur noch die Vertretung des Bistums (aktuell das Bischofsvikariat) im Landeskirchenrat als Beisitzer ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht, Einsitz nehmen. Den Dekanaten, bisher im Synodalrat durch eine Person vertreten, ist kein Sitz mehr garantiert. Der Grund für diesen Schritt liegt in der kirchlichen Hierarchie. Gemäss der kirchlichen Hierarchie ist das Bistum/das Bistumsvikariat die pastorale Ebene, die mit der Landeskirche auf Augenhöhe zusammenarbeitet. Gleichzeitig ist das Bischofsvikariat der Pastoral in den Dekanaten und Pfarreien vorgesetzt. Würden hierarchisch tiefer eingeordnete Geistliche in den Landeskirchenrat gewählt, müssten diese ihre Entscheide zu pastoralen Fragen theoretisch in Rücksprache mit dem Bischofsvikariat treffen. Diese für die Dekanatsvertreter/innen unbefriedigende Situation wurde in den letzten Jahren von den beiden betroffenen gewählten Synodalrätinnen immer wieder bemängelt und in Frage gestellt.</p> <p>Die Vertretung des Bistums wird ebenfalls mit einem Sitzungsgeld entschädigt. Dieses wird dem Arbeitgeber ausbezahlt.</p>
<p>² <i>Die Mitglieder werden vom Landeskirchenparlament aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche gewählt. Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene regionale Vertretung zu achten.</i></p>	<p>Die Mitglieder des Landeskirchenrats werden nicht mehr nach regionalen Kriterien gewählt, sondern aufgrund ihrer Fachkompetenzen. Bei der Wahl achtet das Landeskirchenparlament auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen.</p> <p>Kandidatinnen und Kandidaten für den Landeskirchenrat müssen auch in Zukunft nicht Mitglied des Landeskirchenparlaments sein.</p>
<p>³ <i>Die französischsprachigen Mitglieder der Landeskirche haben Anspruch auf einen Sitz. Stellt sich kein französischsprachiges Mitglied zur Wahl, kann an dessen Stelle ein Mitglied aus dem Kreis der übrigen stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.</i></p>	<p>Die Verfassung des Kantons Bern kennt einen Minderheitenschutz zugunsten der Kantonsbürger französischer Muttersprache, indem dem Verwaltungskreis Berner Jura ein Sitz im Regierungsrat garantiert wird. Dieser Minderheitenschutz ist nach dem beschlossenen Austritt der Gemeinde Moutier aus dem Kanton Bern noch wichtiger geworden. Auch das heute gültige Kirchengesetz kennt einen Minderheitenschutz, indem es festlegt, dass die Situation der beiden Kantonssprachen bei der Bewirtschaftung von Pfarrstellen in angemessener Weise zu berücksichtigen ist. (Art. 19a KG).</p>

	<p>Die frankophone Minderheit in der Landeskirche zählt heute knapp 28'000 Mitglieder oder 16.8% (Stand 31.12.2016).</p> <p>Gemäss neuem Landeskirchengesetz wird es auch künftig möglich sein, im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Bern Französischsprachige Kirchgemeinden zu etablieren (heute die Paroisse in Bern) und im französischsprachigen Berner Jura dürften deutschsprachige Kirchgemeinden gegründet werden. (Art. 11 Abs. 2 „Im deutschsprachigen und französischsprachigen Gebiet des Kantons können Kirchgemeinden der anderen Sprache bestehen. Die Mitglieder der Landeskirche können in diesem Fall frei wählen, welcher Kirchgemeinde sie angehören wollen.“)</p> <p>Im Sinne eines Minderheitenschutzes ist darum in Analogie zum Kanton Bern im siebenköpfigen Landeskirchenrat ein fester Sitz für die französischsprachige Minderheit vorgesehen. Dieser Sitz wird jedoch nicht auf die Region des Jura bernois, (die in der Landeskirche auch Teile der Kirchgemeinde Biel einschliesst) beschränkt. Es sollen sich alle französischsprachigen Mitglieder der Landeskirche für eine Kandidatur zur Verfügung stellen können. Sollte keine französischsprachige Kandidatur eingehen, kann der Sitz von einem anderen Mitglied besetzt werden. Damit soll verhindert werden, dass im Landeskirchenrat eine Vakanz besteht und deswegen die Belastung der anderen Mitglieder grösser wird.</p>
<p>⁴ Die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Die heute geltende Kirchenverfassung sieht eine Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre vor (Art. 20 Abs. 4 KIV). Die neue Fassung kennt keine Amtszeitbeschränkung.</p>
<p>Art. 34 Kollegialprinzip und Ressortverantwortung ¹ Der Landeskirchenrat entscheidet als Kollegium.</p>	
<p>² Die Geschäfte des Landeskirchenrates werden nach Ressorts auf die einzelnen Mitglieder verteilt.</p>	<p>Das heutige rudimentäre Ressortsystem soll ausgebaut werden. Für die Wahl in den Landeskirchenrat sollen dann Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die spezifische Fachkenntnisse mitbringen, welche für die Arbeit in den einzelnen Ressorts notwendig resp. hilfreich sind.</p>
<p>Art. 35 Unvereinbarkeit ¹ Die Mitgliedschaft im Landeskirchenrat ist unvereinbar: a. mit der Mitgliedschaft im Landeskirchenparlament; b. mit der Mitgliedschaft in einem Kirchgemeinderat;</p>	<p>Mit dem Ausschluss gewisser Doppelfunktionen für die Mitglieder des Landeskirchenrates respektive der Unvereinbarkeit von anderen Aufgaben mit einem Sitz im Landeskirchenrat sollen Interessenkonflikte im Landeskirchenrat vermieden werden. Dasselbe gilt für Personen, die durch die Landeskirche angestellt respektive entlohnt werden.</p>

<p>c. mit der Mitgliedschaft im Vorstand eines Verbandes von Kirchgemeinden; d. mit einer Entlohnung durch die Landeskirche.</p>	
<p>² Dem Landeskirchenrat dürfen nicht gleichzeitig angehören:</p> <p>a. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner, b. Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner, c. Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner.</p>	<p>Diese Regelung entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Kantons für Gemeinden und Kirchgemeinden.</p>
<p>³ Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt.</p>	<p>Mit faktischer Lebensgemeinschaft ist ein seit längerem bestehendes Konkubinat gemeint.</p>
<p>Art. 36 Beratende Stimme Eine Vertretung des Bistums und eine Vertretung der Verwaltung nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>Zur Vertretung des Bistums / des Bischofsvikariats siehe Kommentar zu Art. 33 Die Vertretung des Bistums entspricht dem geltenden Recht (Art. 21 KiV.). Die Teilnahme der Verwalterin / des Verwalters ist in der heute geltenden Kirchenverfassung Art. 30 Abs. 2 geregelt.</p>
<p>Art. 37 Konstituierung ¹ Der Landeskirchenrat konstituiert sich mit Ausnahme seiner Präsidentin oder seines Präsidenten selbst.</p>	
<p>² Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Der Landeskirchenrat gibt sich, analog dem Parlament, eine Geschäftsordnung in welcher die Organisation, die Abläufe und Fristen usw. geregelt werden.</p>
<p>Art. 38 Aufgaben ¹ Der Landeskirchenrat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: a. Antragstellung an das Landeskirchenparlament;</p>	<p>Die Aufzählung der Aufgaben entspricht dem geltenden Recht (Art. 23 Abs. 2 KiV). Der Landeskirchenrat ist das offizielle Ansprechgremium und der Verhandlungspartner des Kantons. Er vertritt die offizielle Haltung und Meinung der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern gegenüber den</p>

<p>b. Erlass von ausführenden Verordnungen; c. Vollzug der Beschlüsse des Landeskirchenparlaments; d. Erstattung von Jahresbericht und Jahresrechnung; e. Vertretung der Landeskirche nach innen und aus- sen f. Einsetzung von Kommissionen, die er zur Erfül- lung seiner Aufgaben benötigt; g. Aufsicht über die Verwaltung der Landeskirche; h. Anhebung oder Beilegung von Prozessen vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten.</p>	<p>kantonalen Behörden und dem Grossen Rat.</p>
<p>Art. 39 Finanzkompetenzen des Landeskirchenra- tes Der Landeskirchenrat ist für folgende Beschlüsse im finanziellen Bereich zuständig: a. Vorbereitung des Budgets und der Rechnung; b. Vertretung der Interessen gegenüber dem Kanton betreffend Beiträge des Kantons an die Landeskir- che; c. Verwaltung des Vermögens der Landeskirche; d. Ausgaben für einmalige Verpflichtungen bis und mit 100 000 Franken; e. Ausgaben für jährlich wiederkehrende Verpflich- tungen bis und mit 40 000 Franken.</p>	<p>Aufgrund der künftigen Aufgaben der Landeskirche, u.a. Verantwortung für die Anstellung der heutigen kantonalen Pfarrstellen, und der daraus folgenden Grösse des künftigen Budgets von ca. CHF 17 -19 Mio. war eine Erhöhung der Finanzbeträge zur freien Verfügung des Landeskirchenrats notwendig. Ansonsten wäre der Landeskirchenrat in seinem Handeln stark eingeschränkt gewesen und hätte viele Entscheide nicht selber fällen können, sondern zuerst die nächste Sitzung des Landeskirchenparlaments abwarten müssen. Die nun im Entwurf enthaltenen Beträge von CHF 100'000 für einmalige Verpflichtungen (bisher CHF 50'000) und CHF 40'000 für wiederkehrende Verpflichtungen (bisher CHF 10'000) entspricht in der Höhe den Gepflogenheiten in mittelgrossen Gemeinden des Kantons. Für alle Beschlüsse, die diese Beträge überschreiten, ist weiterhin das Landeskirchenparlament zuständig.</p>
<p>Art. 40 Landeskirchenrat als Wahlbehörde Der Landeskirchenrat wählt: a. seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsi- denten; b. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder seiner Kommissionen; c. die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor;</p>	<p>Dieser Artikel entspricht der heute geltenden Verfassung. Neu aufgenommen wurde die Wahl von Kommissionen.</p>

<p>d. auf Antrag der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors die ihr oder ihm direkt unterstellten Angestellten;</p> <p>e. die Delegierten in kirchliche und andere Organisationen.</p>	
<p>D. Die Verwaltung der Landeskirche</p>	
<p>Art. 41 Stellung</p> <p>¹ Die Verwaltung der Landeskirche (Verwaltung) unterstützt den Landeskirchenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>	<p>In der heute geltenden Kirchenverfassung ist noch nicht von der Verwaltung im Sinne einer Organisationseinheit der Landeskirche die Rede, sondern immer nur von einer Verwalterin/einem Verwalter, der/dem administrative und andere Aufgaben ad personam zugewiesen sind. In der Realität wurde diese Organisationsform schon vor vielen Jahren angepasst und aus der «Einpersonenverwaltung» wurde die Geschäftsstelle mit zusätzlichen Angestellten, welche die administrativen Aufgaben der Landeskirche wahrnimmt. Sie steht heute unter der Leitung der Verwalterin. Diese trägt gegenüber Synodalrat und Synode die Verantwortung für die korrekte Geschäftsführung.</p> <p>In der neuen Verfassung wird die Verwaltung der Landeskirche aufgewertet. Sie erhält die Stellung eines Organs mit Vertretungsvollmacht sowohl gegenüber dem Kanton als auch gegenüber den Kirchgemeinden. Ihre Verantwortlichkeit umfasst analog der Kantons- oder Bundesverwaltung alle Bereiche, in denen die Landeskirche Aufgaben zu erfüllen hat.</p> <p>Mit dem neuen Landeskirchengesetz übernimmt sie zudem im personellen Bereich Aufgaben, die bisher vom Kanton erfüllt wurden. Dabei handelt es sich um die Prüfungs-, Überwachungs- und Beratungsaufgaben, die der bisherige Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten in der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Zusammenhang mit Anstellungen auf Pfarrstellen und Kündigungen wahrnimmt. Dazu kommt die Verwaltung der finanziellen Beiträge des Kantons, die sowohl die Sockelbeiträge für die Entlohnung der Geistlichen als auch die Beiträge für Leistungen der Kirchen im Interesse der gesamten Gesellschaft umfassen. Die Verwaltung unterstützt bei beiden neuen Aufgaben den Landeskirchenrat und stellt die intensiver werdenden Kontakte insbesondere zu den Kirchgemeinden sicher.</p>
<p>² Sie besorgt das Sekretariat des Landeskirchenparlaments und des Landeskirchenrates.</p>	<p>Diese Aufgabe ist in der heutigen Kirchenverfassung der Verwalterin/dem Verwalter direkt zugeordnet.</p>
<p>Art. 42 Aufgaben</p> <p>¹ Der Landeskirchenrat regelt Organisation und Auf-</p>	

<p><i>gaben der Verwaltung in einer Verordnung. Diese Verordnung bezeichnet das zur Vertretung der Landeskirche befugte Personal.</i></p>	
<p>² <i>Die Verwaltung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Administration der vom Kanton finanzierten Pfarrstellen;</i> b. <i>Verwaltung der Finanzen der Landeskirche, einschliesslich der Beiträge des Kantons;</i> c. <i>Beratung der Kirchgemeinden im Aufgabenbereich der Landeskirche.</i> 	<p>Diese Aufzählung widerspiegelt die neuen, vom Kanton übernommenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.</p>
<p>³ <i>Die Verwaltung legt dem Landeskirchenrat Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.</i></p>	
<p>Art. 43 Leitung der Verwaltung ¹ <i>Die Leitung der Verwaltung obliegt der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.</i></p>	<p>Der Ausbau und die Aufwertung der Verwaltung der Landeskirche erfordern eine neue Amtsbezeichnung für die Leiterin der bisherigen Geschäftsstelle. Mit Verwaltungsdirektor/in wird die Bedeutung dieser Führungsfunktion nach aussen sichtbar gemacht.</p>
<p>² <i>Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist verantwortlich für die ordentliche Geschäftsführung der Landeskirche.</i></p>	
<p>³ <i>Sie oder er vertritt die Landeskirche gegenüber Dritten, sofern dies nicht Sache des Landeskirchenrates ist.</i></p>	
<p>E. Die Revisionsstelle</p>	
<p>Art. 44 Revisionsstelle ¹ <i>Die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle wird vom Landeskirchenparlament auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</i></p>	<p>Der Begriff Revisionsstelle (Art. 44) stammt aus dem bernischen Gemeinderecht. Den Gemeinden, zu denen im Kanton Bern auch die Kirchgemeinden zählen, wurde die Einsetzung einer Revisionsstelle mit Organfunktion vorgeschrieben. Im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen, harmonisierten Rechnungsmodells (HRM 2) wurde das Gemeindegesetz im Jahre 2013 geändert. Das Gesetz bezeichnet als</p>

	Organ neu die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle. Die Rechnungsprüfung ist von verwaltungsunabhängigen Revisorinnen oder Revisoren durchzuführen, die zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt sind. Analoges muss für die Landeskirche gelten.
² Ihre Wählbarkeit, Aufgaben und Haftung richten sich nach kantonalem Recht.	
F. Die Datenschutzaufsichtsstelle	
Art. 45 Datenschutzaufsichtsstelle ¹ Das Landeskirchenparlament wählt jeweils für vier Jahre eine von der Landeskirche und ihren Kirchgemeinden unabhängige Stelle als Aufsichtsstelle für den Datenschutz.	Die Anwendbarkeit des kantonalen Datenschutzgesetzes, das für die Kirchgemeinden schon gilt, wird mit dem neuen Landeskirchengesetz auf die Landeskirchen ausgedehnt, weshalb eine Datenschutzaufsichtsstelle zu schaffen ist. Ihr steht keine Organfunktion zu. Für den Bereich der Pfarreien kommt das Datenschutzreglement der Schweizerischen Bischofskonferenz zum Tragen.
² Die Datenschutzaufsichtsstelle erfüllt die ihr im kantonalen Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben für die Landeskirche.	Zusätzlich zum kantonalen Datenschutzgesetz kann die Landeskirche auch ein eigenes Reglement schaffen, welches die für die Landeskirche spezifischen Themen abdeckt und regelt.
³ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenbefugnis in Höhe von 10 000 Franken.	Gemäss kantonalen Empfehlungen sind für die Datenschutzstelle im Budget eigene Mittel vorzusehen, über die sie selbständig und unabhängig entscheiden kann, falls sie externe Meinungen oder Berichte einholen will oder muss. Die Höhe dieser Mittel ist auf CHF 10'000 beschränkt.
⁴ Sie berichtet dem Landeskirchenparlament jährlich über ihre Tätigkeit.	
3. Abschnitt: Kirchgemeinden	
Art. 46 Stellung ¹ Die Landeskirche ist in Kirchgemeinden gegliedert.	
² Die Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.	Im Kanton Bern unterstehen die Kirchgemeinden dem kantonalen Gemeindegesetz und sind damit in ihren Rechten und Pflichten den politischen Gemeinden gleichgestellt.

<p>³ Die Kirchgemeinden umfassen die auf ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Landeskirche.</p>	
<p>Art. 47 Neubildung, Änderung und Auflösung <i>Die Neubildung, die Namensänderung, der Zusammenschluss und die Auflösung von Kirchgemeinden richten sich nach kantonalem Recht.</i></p>	<p>Gemäss dem neuen Landeskirchengesetz entscheidet künftig der Regierungsrat über die formellen Fragen betreffend die Kirchgemeinden (Grösse, Namen, Auflösung, Fusion, Neubildung usw.). Heute ist dies Sache des Grossen Rates.</p>
<p>Art. 48 Aufgaben ¹ <i>Die Kirchgemeinden unterstützen die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Gebiet, insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen und Infrastruktur.</i></p>	<p>Bei diesen Aufgaben, den sogenannten äusseren Angelegenheiten der Kirchen, unterstehen die Kirchgemeinden der Gemeindeaufsicht des Kantons.</p>
<p>² <i>Die Kirchgemeinden verfügen im Rahmen dieser Verfassung und der gesetzlichen Bestimmungen über die Kirchensteuern.</i></p>	<p>Siehe auch Artikel 6 Absatz 2</p>
<p>³ <i>Sie regeln im Rahmen dieser Verfassung und der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen ihre Angelegenheiten selbst.</i></p>	<p>Diese Autonomieerklärung entspricht dem geltenden Recht (Art. 9 Absatz 2): Die Gemeindeautonomie gemäss kantonalen Gesetzgebung gilt auch für Kirchgemeinden.</p>
<p>Art. 49 Stimmrecht und Wählbarkeit <i>Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kirchgemeinde, welche gemäss Artikel 10 Absatz 2 stimmberechtigt sind.</i></p>	<p>Das Stimmrecht auf Ebene Kirchgemeinde umfasst das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich in den Kirchgemeinderat wählen zu lassen. Ferner das Recht, Referenden und Initiativen zu unterzeichnen und einzureichen, soweit die Organisationsreglemente der Kirchgemeinden dies vorsehen. In den Kirchgemeinden finden Wahlen und Abstimmungen an Kirchgemeindeversammlungen statt. Ein Referendumsrecht kennt das Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde Bern, welches über ein Parlament (Grosser Kirchenrat) verfügt.</p>
<p>Art. 50 Besetzung der vom Kanton Bern finanzierten Stellen für die Seelsorge ¹ <i>Die Besetzung der vom Kanton finanzierten Stellen für die Seelsorge erfolgt über den Stellenbestand der Landeskirche.</i></p>	<p>Gemeint sind alle Personen, die auf vom Kanton finanzierten Pfarrstellen tätig sind. Bekanntlich überprüft der Kanton heute und in Zukunft mit einer Prüfungskommission die bildungsmässigen und die innerkirchlichen Voraussetzungen für die Anstellung dieser Personen. Sie können vom landeskirchlichen Recht zusammenfassend Seelsorgende genannt werden. Um im neuen landeskirchlichen Recht von der kantonalen Terminologie wegzukommen, wurde der Begriff „Seelsorgestellen im Stellenbestand der Landeskirche“ gewählt.</p>

<p>² Die Kirchgemeinden sind für die Anstellung des Seelsorgepersonals zuständig.</p>	<p>Artikel 16 LKG hält fest, dass die Kirchgemeinden in Zusammenarbeit mit dem Bistum ihre Geistlichen anstellen. Artikel 125 Absatz 2 der Kantonsverfassung bestimmt, dass die Kirchgemeinden ihre Geistlichen wählen. Anstellungsbehörde bedeutet demnach, dass die Kirchgemeinde Geistliche im Sinne des kantonalen Rechts auswählt und mit ihnen einen Arbeitsvertrag abschliesst.</p>
<p>³ Die Verwaltung unterstützt die Kirchgemeinden administrativ bei der Anstellung und sorgt für die Entlohnung des Seelsorgepersonals.</p>	<p>Soweit der Kanton Seelsorgestellen finanziert, die als Gemeindepfarrstellen den Kirchgemeinden zugeordnet sind, wird ab dem Jahre 2020 nicht mehr der Kanton (BKA), sondern die Landeskirche (Verwaltung) am Anstellungsverfahren mitwirken und als Entlohnungsbehörde fungieren.</p>
<p>4. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	
<p>Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts Die Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 1. August 1981 wird aufgehoben.</p>	
<p>Art. 52 Inkrafttreten ¹ Diese Verfassung gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.</p>	
<p>² Nach erfolgter Abstimmung wird sie vom Landeskirchenrat auf den 1. September 2019 in Kraft gesetzt.</p>	
<p>Art. 53 Übergangsbestimmung Die gemäss der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 1. August 1981 gewählten Mitglieder der Synode bleiben bis XXXX im Amt. Die gewählten Mitglieder des Synodalrates bleiben bis und mit der ersten Versammlung des Landeskirchenparlaments nach den Gesamterneuerungswahlen im Amt.</p>	